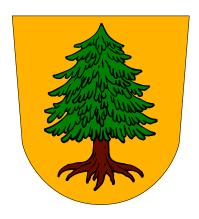
Amtsblatt

der Stadt Viechtach Nr. 9 / 2023



Datum der Herausgabe: 01.09.2023

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 123224

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter <u>www.viechtach.de/amtsblatt</u> beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach
Erscheint nach Bedarf, anzeigenfrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch
Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Durchführung der 4. Runde der zentralen Lärmaktionsplanung Bayern - Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats am 08.10.2023

Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08.10.2023

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08.10.2023

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 08.10.2023





Pressemitteilung

Nr. 51/2023

Bayreuth, 10.08.2023

Bayernweiter Lärmaktionsplan: Beteiligung der Öffentlichkeit startet

Ab sofort beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung zum bayernweiten Lärmaktionsplan (LAP). Ziel des LAP ist es, unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, vorhandene Lärmprobleme zu analysieren und ggf. zu beheben sowie ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.

In Bayern ist die Regierung von Oberfranken mit der Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen beauftragt. Das betrifft über 1.300 Gemeinden in Bayern.

In der jetzt anlaufenden ersten Phase erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, ihre persönliche Lärmsituation mitzuteilen.

Bis 30. September 2023 kann jeder, der sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und Bundesautobahnen in Ballungsräumen gestört fühlt, an der zentralen Lärmaktionsplanung für Bayern mitwirken und sich zu seinen Lärmproblemen äußern.

Auf der Beteiligungsplattform <u>www.umgebungslaerm.bayern.de</u> besteht die Möglichkeit einen Online-Fragebogen auszufüllen. Alternativ kann dieser auch postalisch unter Regierung von Oberfranken, SG 50, PF 110165, 95420 Bayreuth, angefordert werden.

Die Regierung von Oberfranken wird anschließend die Rückmeldungen aus den Fragebögen erfassen, bündeln und auswerten.

In einer zweiten Phase, die voraussichtlich Ende 2023 beginnt, werden die Bürgerinnen und Bürger dann nochmals beteiligt. Sie bekommen Ge-

Pressesprecherin
Sabine Kerner
Telefon 0921 604-1229
oder 0921 604-1255
Telefax 0921 604-41258
presse@reg-ofr.bayern.de
www.reg-ofr.de
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth



legenheit, sich zu diesen Ergebnissen detailliert zu äußern. Diese Informationen aus der Bevölkerung aus beiden Phasen fließen dann in die Ausgestaltung der zentralen Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen in Bayern ein. Der endgültige Lärmaktionsplan wird dann bis zum 18. Juli 2024 fertiggestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter <u>www.umgebungslaerm.bayern.de</u>

-andratswahl Bayern

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen! Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

	Datum
für die Wahl des Landrats am	8. Oktober 2023

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden

		20. Tag vor dem vvar	iilag	16. rag vor dem vvanitag			
in de	r Zeit vom	18.09.2023	bis zum	22.09.2023			
von	Montag bis	Freitag	in der Zeit von	08:00	Uhr bis	12:00	Uhr
am	M	ontag	in der Zeit von	13:00	Uhr bis	17:00	Uhr
am	Die	enstag	in der Zeit von	13:00	Uhr bis	17:00	Uhr
am	Mi	ttwoch	in der Zeit von	13:00	Uhr bis	17:00	Uhr
am	Don	nerstag	in der Zeit von	13:00	Uhr bis	17:00	Uhr
am			in der Zeit von		Uhr bis		Uhr

Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr. 1)

in/im Stadt Viechtach, Bürger- und Ordnungsamt, Zimmer 003, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde/Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens 3.

21. Tag vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines am 17.09.2023 Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

- Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk 4. abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- 5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben.
- bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- 5.2 durch Briefwahl.

¹⁾ Für ieden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, sind diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke anzugeben.

- 6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
- 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

2. Tag vor dem Wahltag (mit Uhrzeit)

7. Der Wahlschein kann bis zum

06.10.2023, 15:00 Uhr

Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr.

Stadt Viechtach, Bürger- und Ordnungsamt, Zimmer 002 - 005, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

- 8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
- 9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
 - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl.
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist),
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
- 11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

01.09.2023		Greil, 2. Bürgermeister	Unterschrift
Angeschlagen am:	Abgenommen a	m:	
Veröffentlicht am:	im/in der	itt, Zeitung)	

Datum

Wahlvordruck G7

Gemeinde	
Stadt Viechtac	h
Verwaltungsgemeinsc	haft
Zutreffendes bitte ank	reuzen Soder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl und die Bezirkswahl

am 8. Oktober 2023

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die
Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis 207 - Regen, Freyung-Grafenau wurde im Bayerischer
Staatsanzeiger Nr. 35 vom 01.09.2023 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung
an den Werktagen, außer Samstagen

\boxtimes	während der Die	enststunde	en		
	von	_ Uhr	bis	_Uhr	bei
			(Rathaus/Diensts	stelle: A	nschrift, Zimmer-Nr.)
im Rath	aus Viechtach, E	Bürger- un	d Ordnungsamt,	, Zimm	ner 003, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
eingese	ehen werden.				

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl** in **allen Wahlkreisen** Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.statistik.bayern.de/wahlen/) unter "Landtagswahlen/Landtagswahl am 8. Oktober 2023" veröffentlicht.

Gemeinde / Markt / Stadt Stadt Viechtach
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Verwaltungsgemeinschaft	

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1.	Das Wählerverzeichnis für die	Landtags- und	die Bezirk	kswahl					
	X der Gemeinde/Stadt	Viechtach							
	der Stimmbezirke								
	der Gemeinde/der Stadt] [10 T		7				
		ag vor der Wahl 18.09.2023		g vor der Wahl 22.09.2023					
	× während der Dienststund	en							
	von	Uhr bis		Uhr					
	in/im								
	Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr								
	Rathaus Viechtach, Bürger-	und Ordnungsa	ımt, Zimm	er 003, Mönch	shofstraße 3	1, 94234 \	/iechtach		
	für Stimmberechtigte zur Ein ihrer Person im Wählerverze	sicht bereit ge ichnis eingetrac	halten. S genen Dat	timmberechtig en überprüfe	te können di n. Die Richti	ie Richtigk gkeit oder	eit oder V Vollständ	′ollständigkeit d igkeit der Date	ler zu n von
	anderen im Wählerverzeich glaubhaft gemacht werden, a	nis eingetragen	nen Perso	nen können	Stimmberech	ntigte nur	überprüfe	n, wenn Tatsa	achen
	kann. Das Recht zur Überpr	üfung besteht n	nicht hinsi	chtlich der Da	ten von Stim	mberechti			
	eine Auskunftssperre gemäl	3 § 51 Absatz 1	des Bund	esmeldegeset	zes eingetra	gen ist.			
2.	X Das Wählerverzeichnis w	ird im automatis	sierten Ve	rfahren gefüh	t; die Einsich	t ist durch	ein Daten	sichtgerät mög	lich.
3.	Wählen kann nur, wer in das	Wähler (erzeiek	onio oingo	tragan iat ada	w ainan Wahl	achain bat			
•	Wer das Wählerverzeichnis fü		~	_		scriein nai	•		
	20. Tag vor der Wahl		arronotar	16. Tag vor der					
	von Montag 18.09.2023	bis späteste	ens Freita	-		12	:00	Uhr in/im	
	Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr Rathaus Viechtach, Bürger-		ımt Zimmı	er 003 Mönch	ehofetraße 3	1 0/23/1	/iechtach		
	Ratilaus Vieciliacii, Burgei-	und Ordinangsa	IIIII, ZIIIIIII	er 003, Morici	SHOISHAISE S	1, 94234 \	rieciilacii		
	Fire and being the size of the		: (41: _				·		
	Einspruch einlegen. Der Eins	pruch kann sch	iriπiich ode	er durch Erkiai	ung zur Med	ierscnriπ e	21. Tag vor d]
4.	Stimmberechtigte, die in das	Wählerverzeich	ınis einget	ragen sind, er	halten spätes	stens am	_	.09.2023	eine
	Wahlbenachrichtigung san	nt Vordruck für	einen A	ntrag auf Erte	eilung eines	Wahlsche			
	richtigung erhalten hat, aber wenn er nicht Gefahr laufen v					gegen da	s Wählerv	erzeichnis einl	egen,
5.	Wer einen Wahlschein hat, ka								
	Nummer und Name des Stimmkreises								
	207 Regen, Freyung-Grafen	au							
	durch Stimmabgabe in einen oder	ı beliebigen Wa l	hlraum (S	Stimmbezirk)	dieses Stim	mkreises			
	durch Briefwahl								
	teilnehmen.	onzugehen -h l	orriorofr-: - '	or pioht harris (i iot	W	ahlvordruc	k OO	
	 Für jeden Ort der Einsichtnahme ist Wenn die Einsichtnahme an mehrer Gemeindeteile oder die Nummer de 	en Stellen möglich is	st, diese und	er nicht barrierefre die jeder Stelle zu	er ist. igeteilten		BayStMI -		

üngling≯

	§ 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn.1 und 3) versäumt hat,
	b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
	c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
	Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.
7.	Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
8.	Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person – je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau), – je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau), – zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau), – einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und – ein Merkblatt für die Briefwahl.
	Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 07. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
9.	Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
10	Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme behindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hhilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonfrlikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl deiner anderen Person erlangt hat.
11	Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am 08. Oktober 2023 bis 18 Uhr eingeht.
	Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
Da	atum
2	28.08.2023 Greil, 2. Bürgermeister Unterschrift
	angeschlagen am: abgenommen am: (Amtsblatt/Zeitung)
	veröffentlicht am: im/in der:
L	G-10 LTW Seite 2

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

Der Wahlschein kann bis zum Freitag

noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

der Landeswahlordnung (bis zum

6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person.

2. Tag vor der Wahl

6.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn

06.10.2023

17.09.2023

Rathaus/ Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.
Rathaus Viechtach, Bürger- und Ordnungsamt, Zimmer 002 - 005, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

, 15 Uhr im/in

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 08.10.2023

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Landrats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ord- nungs- zahl Nr.	Name des Wahl- vorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehren- ämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Raith, Ronny Rechtsanwalt Dr. stv. Landrat, Kreisrat, Gemeinderatsmitglied Kirchberg i. Wald	1976
02	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNEN)	Koller, Markus Auditor klinische Forschung Dr. Langdorf	1968
04	Alternative für Deutschland (AfD)	Müller, Johann Industriemeister Kreisrat Geiersthal	1959
06	Freie Demokratische Partei (FDP)	Gehring, Gloria genannt: Gray, Gloria Unternehmerin Kreisrätin Zwiesel	1965

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der Wahlbekanntmachung, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum:

29.08.2023

gez.

Kraus

Wahlleiter